



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 58

Mittwoch 16. Dezember

2020

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2021

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen gültig ab 01.01.2021

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe (BGS-WAS) vom 02.12.2020

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-03 „Ingolstädter Straße“ (Erweiterung Parkplatz Schloßl-wiese)

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-66 „Heckenweg“

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 11.12.2020, Nr. 55.1-8104.AA_4-4-2-15) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Einzelheiten zur Trennung werden in bei Bedarf aktualisierten Informationsbroschüren bekannt gegeben.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt.

²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen.
²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,

- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
- c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,

4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkal-schlämme und Fäkalien,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern Sie nicht auf Grund von § 22 VerpackG im Rahmen eines Bring- oder Holsystems miterfasst werden,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.

²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den

jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.

²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden.

³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).

²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).

²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und

in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. 4 Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über gemeldete Personen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1-2.

³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt, bzw. durch Stellung von kostenlosen Restmüllsäcken ausgeglichen.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen.

²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Eisen und Altmetalle
- b) Holziger Sperrmüll
- c) Bekleidung und Schuhe
- d) Behälterglas (nach den Farben „weiß“, „grün“ und „braun“ getrennt)
- e) Flachglas (Flach-, Draht-, Verbundglas)
- f) Papier, Pappe, Kartonagen
- g) Grüngut
- h) Holziger Baum- und Strauchschnitt
- i) CDs und DVDs
- j) Tinten- und Tonerkartuschen
- k) Kunststoffmülltonnen
- l) Bauschutt bis max. 0,2 m³ / 200 Liter

2. Sperrmüll (Sperrige Gegenstände des Hausrates, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren) und Altholz aus dem Außenbereich

3. Elektronikschrott aus Haushaltungen nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

4. Batterien nach den Bestimmungen des § 13 des Batteriegesetzes (BattG)

5. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen entsprechend den jeweils gültigen Annahmebedingungen, in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den

vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben.

²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. dem vom Landkreis festgelegten Ort abgeholt.

- (2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Bioabfälle (Biotonne)
- b) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundstoffen (gelbe Tonne)

2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 6 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Es dürfen nur Abfälle eingegeben werden, die auf dem Grundstück angefallen sind, für welches das Behältnis angemeldet ist (§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt). ³Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁵Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

⁶Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

1. Dunkelgrüne Müllnormtonnen (gem. EN 840) mit 40, 60, 80, 120 und 240 l Füllraum für Bioabfälle,
2. Gelbe Müllnormtonnen (gem. EN 840) mit 240 und 1100 l Füllraum für Verkaufsverpackungen

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 6 Nrn. 1 bis 8 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ⁴Abweichend davon dürfen Eigenkompostierer ihre Knochen, Fleisch-, Fisch- und Wurstreste in geringen Mengen über die Restmülltonne entsorgen.

⁵Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

⁶Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum, jedoch nur in Kombination mit einer Biotonne
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
5. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
6. graue Müllgroßbehälter mit 660 l Füllraum,
7. graue Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum,
8. Restmüllsäcke mit ca. 60 l Füllraum.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.

²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen bzw. anordnen.

³Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück (private Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen) müssen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 6 Nr. 1 bis 7 und die den angemeldeten Restmüllgefäßen entsprechenden Bioabfallkapazitäten vorhanden sein. ²Die möglichen Kombinationen ergeben sich aus der Gebührensatzung. Restmüllgefäße ohne Bioabfallkapazitäten sind nur zugelassen, soweit eine Verwertung i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgt. ³Die Eigenkompostierung ist nur zulässig, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass für jede gemeldete Person mindestens 50 Quadratmeter Gartenfläche auf dem Grundstück zur Kompostausbringung zur Verfügung stehen. ⁴Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

⁵Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden, welche die anfallende

Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Liter/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Soweit keine Eigenkompostierung nach Abs. 1 Satz 3 betrieben wird, sind zusätzlich 5 Liter/Woche Biomüllbehälterkapazität pro Person bereitzustellen.

³Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche auf 3 Liter pro Beschäftigten festgelegt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen. ⁵Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) ¹Der Landkreis kann auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung von zugelassenen Müllbehältnissen gestatten (Nachbarschaftszusammenschluss), wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß den Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Müllmengen (Restmüll, Biomüll) unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in den gemeinsamen Müllbehältnissen ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Ein Grundstück ist dann benachbart, wenn es zu dem anderen Grundstück mindestens eine gemeinsame Grenze hat bzw. wenn die Grundstücke sich an einer Straße gegenüberliegen und ohne die Straße eine gemeinsame Grenze vorhanden wäre.

- (4) ¹Abfallbehältnisse können auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen stillgelegt (bzw. abgemeldet) werden, wenn sich alle auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner nachweislich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland aufhalten. ²Hält sich eine gemeldete Person nachweislich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland auf, wird sie bei der Berechnung der Mindestkapazität nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 für die Dauer des Auslandsaufenthalts nicht berücksichtigt.

- (5) ¹Für unbewohnte Grundstücke, die nicht ganzjährig genutzt werden (z.B. Sportplätze) können Saisongefäße beantragt werden, wenn die Nutzung für mindestens 3 Monate unterbrochen wird. ²Dies gilt auch für zusätzliche Gefäße bei bewohnten Grundstücken, die für einen zeitlich befristeten Mehrbedarf regelmäßig benötigt werden.

- (6) ¹Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 6 Nrn. 1 bis 7 und der Biomüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 5 festlegen. ²In begründeten

Fällen kann der Landkreis Abweichungen von den Kombinationen zulassen und kostenpflichtige Sonderleerungen anordnen (z.B. wenn Wertstoffbehältnisse zweimal in Folge fehlbefüllt bereitgestellt worden sind).

- (7) ¹Der Landkreis bzw. die beauftragten Unternehmen stellen den Anschlusspflichtigen die nach § 14 zugelassenen Behältnisse zur Verfügung. ²Diese sind mit einem elektronisch lesbaren Transponder ausgestattet. ³Abfallsäcke sind vom Abfallerzeuger selbst an den vom Landkreis bekanntgegebenen Verkaufsstellen zu erwerben. ⁴Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und Arbeiten an den elektronisch lesbaren Transpondern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁵Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind den Landkreisbetrieben unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen bzw. an den daran angebrachten Transpondern und Schlössern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (Verschleiß). ⁷Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁸Die vom beauftragten Unternehmer bzw. den Landkreisbetrieben angebrachten Aufkleber dürfen nicht mutwillig entfernt werden.

- (8) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht geleert.

- (9) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Leerungstag bzw. am Tag der Tausch- oder Umrüstaktion spätestens ab 7.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. ausgetauscht oder umgerüstet werden können und das Betreten des Grundstücks hierzu nicht notwendig ist. ²Die Griffe der Behälter sollen Richtung Straße stehen. ³Der Abstand zu der vom Abfuhrfahrzeug befahrbaren Straße darf nicht mehr als 10 Meter betragen. ⁴Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁵Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen oder ihre Beauftragten die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Die Abfälle der Biotonne werden wöchentlich, der Restmüll in der Regel 14-tägig abgeholt. ²Wahlweise ist für die zugelassenen Restmüllgefäße ab 60 l in Kombination

mit Bioabfallgefäßen die 4wöchige Abholung möglich. ³Für Restmüllgefäße ab 240 l, die im (Inner)Stadtbereich von Neuburg und Schrobenhausen angemeldet sind, kann eine wöchentliche Abholung beantragt werden. ⁴Der (Inner)Stadtbereich ist in Karten festgelegt, die Anlage dieser Satzung sind. Die Gelben Tonnen werden alle 4 Wochen entleert. ⁶Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird auf der Homepage der Landkreisbetriebe in Abfuhrkalendern veröffentlicht. ⁷Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung i.d. Regel am folgenden Werktag. ⁸Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit in der örtlichen Presse veröffentlicht.

- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 5 Nr. 7 bei 14-tägiger Leerung erforderlich wären.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen

Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

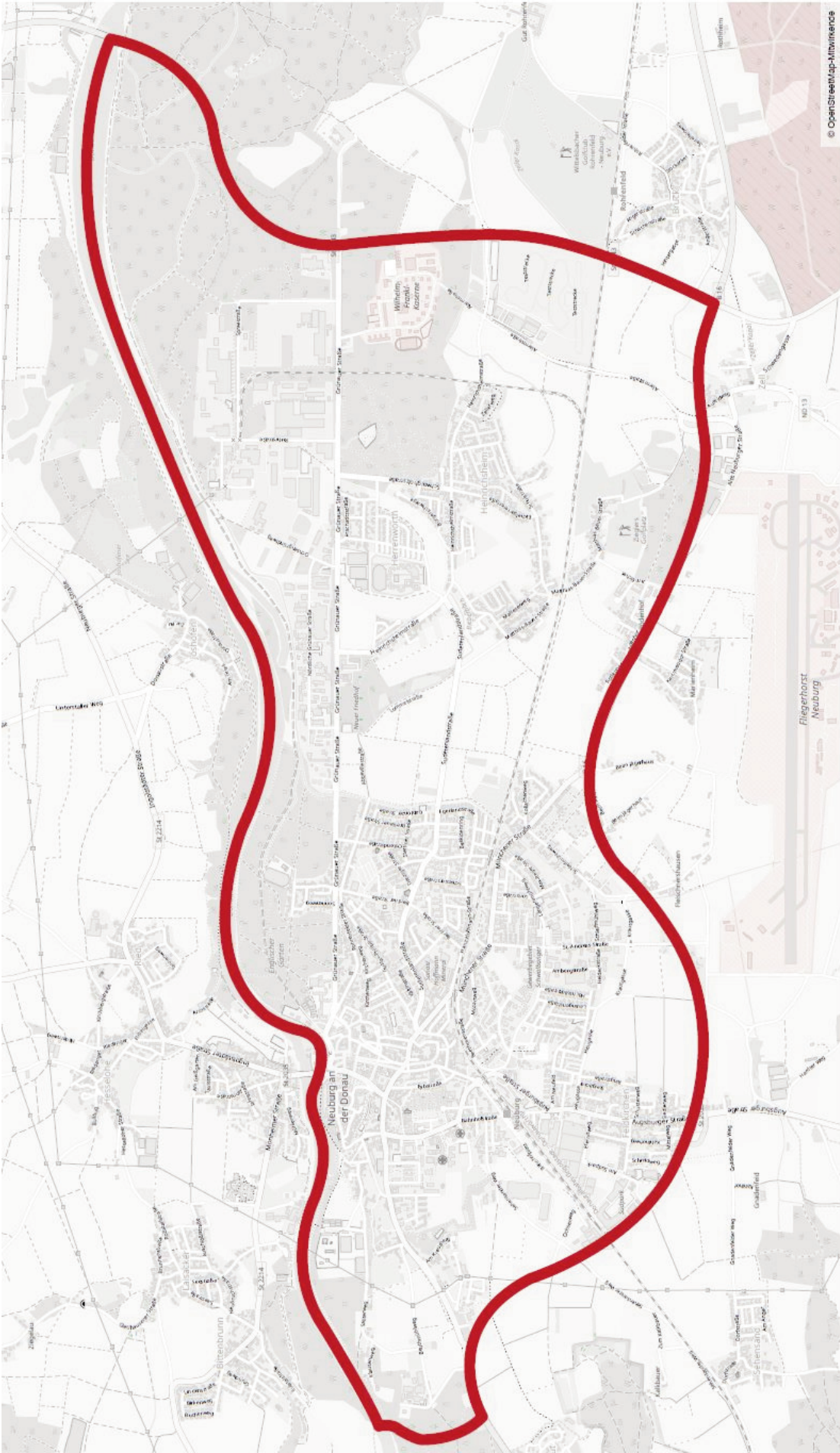
Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 31.10.2018 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum 01.01.2021 in Kraft.

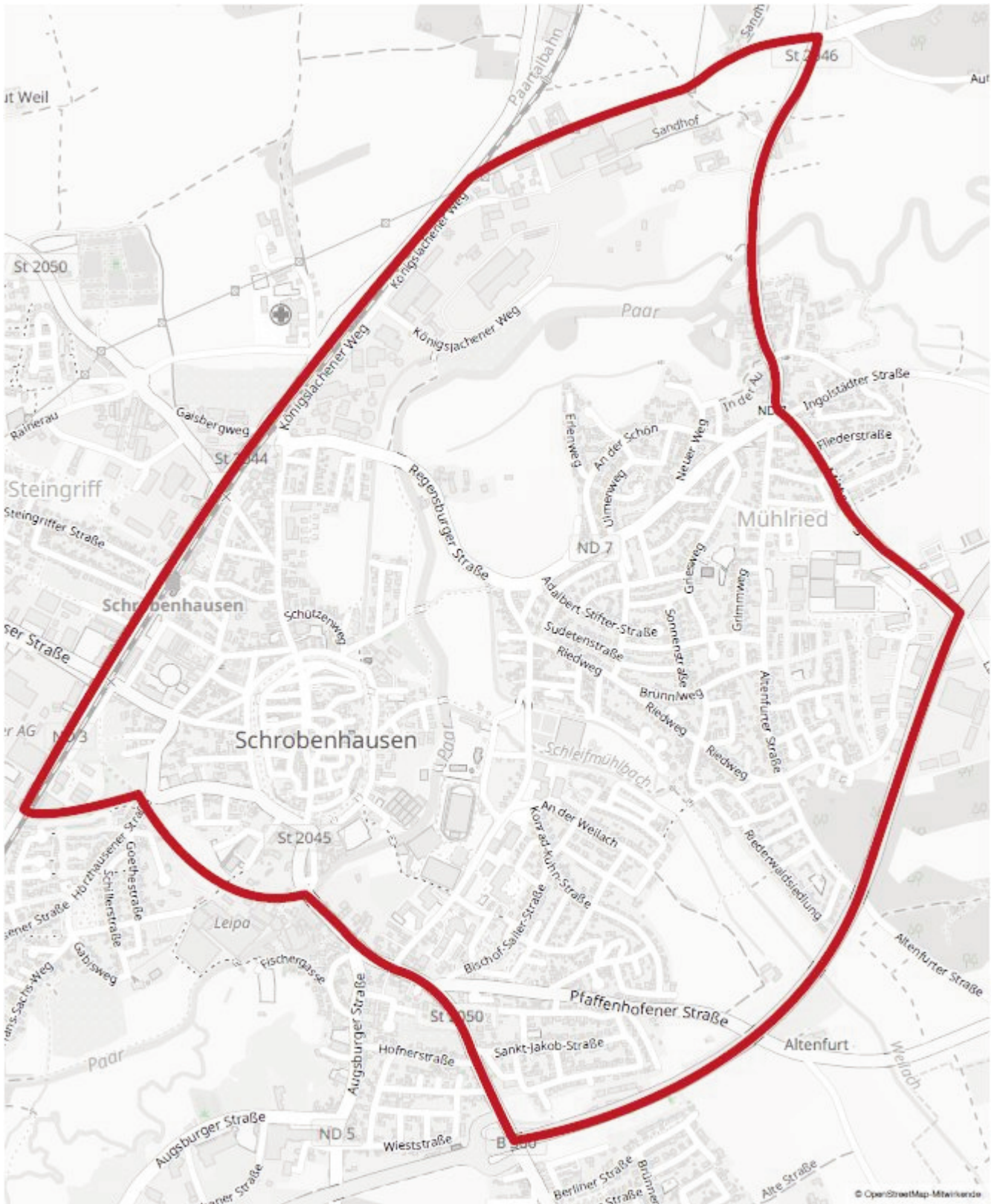
Die Satzung vom 31.10.2018 tritt dann zum 31.12.2020 außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 15.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Peter von der Grün
Landrat

Der Satzung wird eine Anlage beigelegt





Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen gültig ab 01.01.2021

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG).

- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren
 - a) der Restmüllbehältnisse
 - b) der Restmüllbehältnisse einschl. der zugeordneten Bioabfallkapazitäten
 - c) der zusätzlichen Kapazitäten an Bioabfall
 - d) der Zahl der zusätzlichen Restmüllsäcke.

Sie schließt auch die Anlieferung beim Schadstoffmobil und die Benutzung der Wertstoffhöfe mit ein, soweit für die einzelnen Fraktionen hier keine gesonderten Gebühren erhoben werden.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle in Kilogramm, Liter bzw. Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt monatlich:

a) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a):

1)	14-tägliche Abfuhr	60 l Restmülltonne	12,15 €
2)	14-tägliche Abfuhr	80 l Restmülltonne	15,80 €
3)	14-tägliche Abfuhr	120 l Restmülltonne	22,90 €
4)	14-tägliche Abfuhr	240 l Restmülltonne	44,55 €
5)	14-tägliche Abfuhr	660 l Restmülltonne	119,20 €
6)	14-tägliche Abfuhr	1100 l Restmüllgroßbehälter	202,00 €
7)	wöchentliche Abfuhr	240 l Restmülltonne	89,10 €
8)	wöchentliche Abfuhr	660 l Restmülltonne	238,40 €
9)	wöchentliche Abfuhr	1100 l Restmüllgroßbehälter	404,00 €

b) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bei wöchentlicher Abfuhr der Bioabfallbehältnisse:

1)	14-tägl. Abfuhr	40 l Restmülltonne und Bioabfall 20 l	12,15 €
2)	14-tägl. Abfuhr	60 l Restmülltonne und Bioabfall 30 l	17,35 €
3)	14-tägl. Abfuhr	80 l Restmülltonne und Bioabfall 40 l	22,70 €
4)	14-tägl. Abfuhr	120 l Restmülltonne und Bioabfall 120 l	43,55 €
5)	14-tägl. Abfuhr	240 l Restmülltonne und Bioabfall 240 l	85,90 €
6)	14-tägl. Abfuhr	660 l Restmülltonne und Bioabfall 660 l	232,90 €
7)	14-tägl. Abfuhr	1100 l Restmüllgroßbehälter und Bioabfall 1100 l	391,50 €
8)	4-wöchentl. Abf.	60 l Restmülltonne und Bioabfall 30 l	11,30 €
9)	4-wöchentl. Abf.	80 l Restmülltonne und Bioabfall 40 l	14,80 €
10)	4-wöchentl. Abf.	120 l Restmülltonne und Bioabfall 60 l	21,75 €
11)	4-wöchentl. Abf.	240 l Restmülltonne und Bioabfall 120 l	42,80 €
12)	4-wöchentl. Abf.	660 l Restmülltonne und Bioabfall 330 l	116,45 €
13)	4-wöchentl. Abf.	1100 l Restmüllgroßbehälter und Bioabfall 550 l	195,75 €

Bei den Kombinationen nach Ziffern 5 - 7 ist im (Inner)Stadtbereich von Neuburg und Schrobenhausen wahlweise auch wöchentliche Abfuhr der Restmülltonne möglich (§ 16 Abs. 1 Satz 3 AWS). Hierbei verdoppelt sich das Biovolumen und die angegebene Gebühr.

c) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c):

1)	je 20 Liter zusätzliche Bio-Kapazität über die nach der Anlage zu § 4 Abs. 2 zugeordneten Bioabfall-Gefäße hinaus	2,50 €
2)	ein zusätzliches 40 l Bioabfallbehältnis	6,90 €
3)	ein zusätzliches 60 l Bioabfallbehältnis	10,35 €
4)	ein zusätzliches 80 l Bioabfallbehältnis	13,80 €
5)	ein zusätzliches 120 l Bioabfallbehältnis	20,65 €
6)	ein zusätzliches 240 l Bioabfallbehältnis	41,35 €

d) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d):

Für den 60 l Restmüllsack	5,00 €
---------------------------	--------

(2) Die Zuordnung der Bioabfallgefäße richtet sich nach der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

(3) In den Gebühren nach Abs. 2 ist die kostenfreie Erstausrüstung eines Grundstückes mit der erforderlichen Zahl der Gefäße enthalten. Werden Gefäße angemeldet oder abgemeldet, fällt für die Aufstellung bzw. die Einziehung pro Gefäß eine Gebühr an. Sie beträgt 12,50 € für 40 bis 240 l Behälter und 25,00 € für 660 l und 1100 l Behälter. Die Ummeldung von Behältern (Austausch eines Behälters gegen einen anderen) beinhaltet jeweils eine Gebühr für die Einziehung und eine Gebühr für die Aufstellung. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Vorgang aufgrund satzungsrechtlicher Vorgaben angeordnet wurde. Wenn vereinbarte

Termine von Seiten des Antragstellers nicht eingehalten werden oder die Gefäße nicht leer zur Abholung bereitgestellt werden, entsteht die Gebühr auch für die neuen Termine. Die Gebühr wird beim Austausch von defekten Gefäßen nicht erhoben, soweit die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Anschlusspflichtigen oder der Benutzer herbeigeführt worden ist.

- (4) Für die zusätzliche einmalige Leerung von Restmüll- oder Wertstoffbehältnissen (Sonderleerung) werden folgende Gebühren erhoben:

1)	für 40 bis 240 l Restmülltonnen (Restmüll)	75,00 €
2)	für eine 660 l Restmülltonne (Restmüll)	115,00 €
3)	für einen 1100 l Restmüllgroßbehälter (Restmüll)	155,00 €
4)	für 40 bis 240 l Wertstofftonnen	75,00 €
5)	für einen 1100 l Wertstoffgroßbehälter	155,00 €

- (5) Die Abgabe von Bauschutt aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) ist in Kleinmengen (max. 50 Liter bzw. 1 Teil aus dem Sanitärbereich) kostenfrei. Für größere Mengen werden folgende Gebühren erhoben:

- Gebühr bis 50 Liter	--,- €
- Gebühr bis 100 Liter	5,00 €
- Gebühr bis 150 Liter	10,00 €
- Gebühr bis 200 Liter	15,00 €

Die Abgabe von größeren Mengen Bauschutt (über 200 Liter) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr beträgt hierfür 80,00 € pro Tonne.

- (6) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut beträgt 12,00 € pro angefangenem m³. Die Abgabe von Grüngut aus privaten Haushalten (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 1 m³) kostenfrei.

Die Abgabe von Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 3 m³) kostenfrei.

Die Abgabe von Wurzelstöcken aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe und auf der Kompostanlage „Deponie Königslachen“ zu den dortigen Öffnungszeiten möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr für Wurzelstöcke beträgt 125,00 € pro Tonne.

- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Altholz aus dem Außenbereich (sog. A-IV Holz) aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) beträgt 3,00 € je angefangene 100 Liter. Die Abgabe ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 1m³) auf allen Wertstoffhöfen möglich.

Die Abgabe von größeren Mengen (über 1m³) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr beträgt hierfür 250,00 € pro Tonne.

- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von sonstigen brennbaren Baustellenabfällen, Friedhofsabfällen (Kränze und Grabschmuck) und allen sonstigen brennbaren Abfällen beträgt 3,00 € pro angefangene 100 l. Die Abgabe der Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 AWS) und den sonstigen nicht gewerblichen Herkunftsbereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe b AWS) ist in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 1m³) auf allen Wertstoffhöfen möglich.

Die Abgabe von größeren Mengen (über 1m³) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen ist ausschließlich am zentralen Wertstoffhof in Neuburg, Sehensander Weg 23 zu den Geschäftszeiten der Landkreisbetriebe möglich. Die Abfälle werden dort auf einer geeichten Waage verwogen und exakt abgerechnet. Die Gebühr beträgt hierfür 250,00 € pro Tonne.

-
- (9) Soweit bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und Kompostanlagen Beträge unter 50 € nicht bar bezahlt werden, wird neben den Entsorgungsgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € berechnet. Auf Antrag kann eine monatliche Sammelrechnung gestellt werden.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.
- (11) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt:

je angefangene 20 kg		30,00 €
abweichend davon:	je Autowrack	400,00 €
	je Kühlschrank	100,00 €
	je Kühltruhe	250,00 €

zuzüglich tatsächlich angefallener Transport und Abholkosten zuzüglich
Bearbeitungsgebühr pro angefangene Stunde 45,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grund- und Leistungsgebühr mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats, angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern. Abweichend davon entsteht die Gebührenschuld ab dem Tag der Anmeldung von Gefäßen, wenn zwischen An- und Abmeldung weniger als 1 Monat liegt. Auch in diesem Fall gilt der angefangene Kalendermonat als voller Monat.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 2 entsteht mit dem Auftrag.
- (3) Bei der Abfallentsorgung durch Einzelabholung entsteht die Gebühr mit der Übernahme der Abfälle.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung und Tauschgebühren nach § 4 Abs. 3 sind mit der für das jeweils laufende Halbjahr entfallenden Gebühr am 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 (Sonderleerung) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken, bei der Selbstanlieferung, bei der Einzelabholung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 31.10.2018 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 15.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Der Satzung wird eine Anlage beigefügt.

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

Die Bioabfallgefäße werden für jedes Grundstück i.S.v. § 1 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach folgender Tabelle zugeordnet:

	Zugeordnete Bioabfall-Gefäße				
	40 er	60 er	80 er	120 er	240 er
20 Liter	1				
30 Liter	1				
40 Liter	1				
50 Liter		1			
60 Liter		1			
70 Liter			1		
80 Liter			1		
90 Liter	1	1			
100 Liter	1	1			
110 Liter				1	
120 Liter				1	
130 Liter		1	1		
140 Liter		1	1		
150 Liter			2		
160 Liter			2		
170 Liter		1		1	
180 Liter		1		1	
190 Liter			1	1	
200 Liter			1	1	
210 Liter					1
220 Liter					1
230 Liter					1
240 Liter					1

Für die in dieser Tabelle nicht aufgeführten Bioabfallkapazitäten sind die Gefäße wie folgt zuzuordnen:

1. Zunächst wird die Anzahl der benötigten 240 l Bioabfallgefäße festgelegt.
2. Die dann noch fehlenden Kapazitäten werden mit folgenden Gefäßen bereitgestellt:

Kapazität	Gefäße
10 l bis 40 l	ein 40 l Gefäß
50 l bis 60 l	ein 60 l Gefäß
70 l bis 80 l	ein 80 l Gefäß
90 l bis 120 l	ein 120 l Gefäß
130 l bis 140 l	ein 60 l und ein 80 l Gefäß
150 l bis 160 l	zwei 80 l Gefäße
170 l bis 180 l	ein 60 l und ein 120 l Gefäß
190 l bis 200 l	ein 80 l und ein 120 l Gefäß
210 l bis 230 l	ein 240 l Gefäß

Im Einzelfall ist eine abweichende Zuordnung durch die Landkreisbetriebe möglich.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe (BGS-WAS) vom 02.12.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragshebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.700 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.700 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile,

die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Wird ein Grundstück, für welches nach dem bis 1.1.1980 geltenden Satzungsrecht bereits ein Rohrnetzkostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 BGS/WAS festgesetzt worden ist, später bebaut oder ergibt sich für dieses einen Nacherhebungstatbestand (Flächenmehrung, Nutzungsänderung), so entsteht eine weitere Beitragsschuld. Der Beitrag wird nach Abs. 1 neu berechnet. Dabei gilt eine Grundstücksfläche von bis zu 1.700 m² mit dem nach dem früheren Satzungsrecht entstandenen Rohrnetzkostenbeitrag als abgegolten. Wird das Grundstück geteilt, erfolgt die Abgeltung der Grundstücksfläche im Teilungsverhältnis.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,64 €
- b) pro m² Geschoßfläche 6,94 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht

abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	56,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	60,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	80,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern als Gartenwasserzähler mit Dauerdurchfluss bis 4 m³/h 36,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kubikmeter entnommenen Wassers 150 % der in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Gebühr.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juli, und 15. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 25 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresentnahmemenge fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.1998, zuletzt geändert am 26.06.2018, außer Kraft.

Rennertshofen, den 02.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Heimberggruppe

Tobias Gensberger
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch NR. 3500485192 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 19.04.2007 für Achim Hankowia, Rohrenfelder Str. 111, 86633 Neuburg a.d.Donau, wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 24.08.2020 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebots von keiner Seite Rechte bzw.

Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.

Neuburg a.d.Donau, 23.11.2020

Vorstand der
SPARKASSE NEUBURG-RAIN

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-03 „Ingolstädter Straße“ (Erweiterung Parkplatz Schlösslwiese) und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren: Inkrafttreten

A) Flächennutzungsplanänderung:

Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung am 22.09.2020 für die Flächennutzungsplanänderung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-03 „Ingolstädter Straße“ zur Erweiterung des Parkplatzes Schlösslwiese den Feststellungsbeschluss und beauftragte die Verwaltung mit der Vorlage zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern. Mit Schreiben vom 06.10.2020 beantragte die Stadt Neuburg an der Donau die Genehmigung für diese Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 1 BauGB.

Mit Bescheid Nr. 34.1-4621-ND-12-1/20 vom 27.11.2020 hat die Regierung von Oberbayern die Flächennutzungsplanänderung mit folgenden Hinweisen genehmigt:

- 1) Lichtimmissionen
In den nachfolgenden Zulassungsverfahren sind zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten.
- 2) Geschützter Landschaftsbestandteil
Auf den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Vorschlag zur Ausweisung der Schlösslwiese als geschützter Landschaftsbestandteil wird hingewiesen.
- 3) Geplante Ortsumfahrung und zweite Donaubrücke
Im Zuge einer geplanten Ortsumfahrung von Neuburg samt zweiter Donaubrücke ist eine mögliche Trassenvariante IV im Bereich des Parkplatzes Schlösslwiese verortet. Grundsätzlich erscheint hier eine Parkplatznutzung als kein Verhinderungsgrund für eine solche Trassenvariante, sofern diese näher in Betracht gezogen werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung zur Behandlung der Hinweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Ämter und Sachgebiete im Hause weitergeleitet.

In der Sitzung am 08.12.2020 hat der Stadtrat von der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und den Hinweisen sowie deren Behandlung zustimmend Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 BauGB beauftragt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung liegt nunmehr gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB mit Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet unter der Adresse

<https://www.neuburg-donau.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan>

sowie in das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Bayern unter

<http://www.bauleitplanung.bayern.de> eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-03 „Ingolstädter Straße“ zur Erweiterung des Parkplatzes Schlösslwiese gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Satzungstext und Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet unter

<https://www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungspläne>

sowie in das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Bayern unter

<http://www.bauleitplanung.bayern.de> eingestellt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuburg an der Donau, 09.12.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-66 „Heckenweg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren: Inkrafttreten

A) Flächennutzungsplanänderung:

Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung am 22.09.2020 für die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungs-

und Grünordnungsplanes Nr. 1-66 „Heckenweg“ den Feststellungsbeschluss und beauftragte die Verwaltung mit der Vorlage zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern. Mit Schreiben vom 16.10.2020 beantragte die Stadt Neuburg an der Donau die Genehmigung für diese Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 1 BauGB.

Mit Bescheid Nr. 34.1-4621-ND-12-2/20 vom 30.11.2020 hat die Regierung von Oberbayern die Flächennutzungsplanänderung mit folgenden Hinweisen genehmigt:

1. Lichtimmissionen

In den nachfolgenden Zulassungsverfahren sind zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten.

2. Verkehrslärm

Der Änderungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich der stark befahrenen Grünauer Straße und unterliegt damit einer zum Teil erheblichen Verkehrslärmbelastung. Darüber hinaus wirkt auf das Plangebiet Gewerbelärm der nördlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete sowie der westlich gelegenen Stadtwerke ein. Im Rahmen der weiteren Verfahren ist – wie im in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-66 „Heckenweg“ grundsätzlich vorgesehen - die Lärmproblematik durch entsprechend umfassende Schallschutzmaßnahmen so zu bewältigen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zur Behandlung der Hinweise:

Der Hinweis „Lichtimmissionen“ wird zur Beachtung bei den künftigen Baugenehmigungen im Planungsgebiet und im gegenüberliegenden Gewerbegebiet Grünauer Straße auf dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ergänzt.

Bezüglich der Lärmproblematik weist die Regierung lediglich auf die im Bebauungsplan bereits festgesetzten Maßnahmen hin.

In der Sitzung am 08.12.2020 hat der Stadtrat von der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und den Hinweisen sowie deren Behandlung zustimmend Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 BauGB beauftragt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung liegt nunmehr gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB mit Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet unter der Adresse

<https://www.neuburg-donau.de/wirtschaft/flächennutzungsplan>

sowie in das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Bayern unter

<http://www.bauleitplanung.bayern.de> eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-66 „Heckenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Satzungstext und Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet unter der Adresse <https://www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungsplaene> sowie in das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Bayern unter <http://www.bauleitplanung.bayern.de> eingestellt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuburg an der Donau, 09.12.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) in Verbindung mit Art. 7 und 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.08.2009 in der Fassung vom 01.01.2020:

§ 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 2/3 der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweise Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung anteilmäßig. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Definition Dachgeschoss:

Dachgeschoss ist das Geschoss, das von Dachflächen umschlossen ist und über weniger als 2/3 der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 15.12.2020

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

